

Sicherheit Gesundheitsschutz Umweltschutz Anweisung	 <hr/> INFRALEUNA® <small>INFRASTRUKTUR UND SERVICE GMBH</small>	SGU: 21.111 Seite: 1 von 4 Revision: Datum: 01.01.1996
Gleisanlagen		

Inhalt

- 1 Grundsatz
- 2 Betreten von Gleisanlagen
- 3 Arbeiten in Gleisanlagen
- 4 Gleisübergänge
- 5 Rangierewege
- 6 Lichtraumumgrenzung

Anlage 1
Merkblatt „Gefahren an Gleisanlagen“

Anlage 2
Regellichtraum an Gleisen

Anlage 3
Gleisfreigabebeschein

1. Grundsatz

Die Gleisanlagen und dazugehörige Einrichtungen am Chemiestandort Leuna sind ein einheitliches technisches System. Sie werden hinsichtlich der Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen im Auftrag der Landesregierung durch den „Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht“ überwacht. Der Anschlußbahnleiter der InfraLeuna berät alle Unternehmen am Chemiestandort Leuna hinsichtlich der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen.

2. Betreten von Gleisanlagen

Das Betreten von Gleisanlagen ist nur denjenigen Beschäftigten unter Einhaltung von Sicherheitsmaßnahmen gestattet, für die dies im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Arbeitsaufgaben erforderlich ist.

Die Bahnhofs- und Streckengleise dürfen nur von den bei der Anschlußbahn Beschäftigten betreten werden.

Ein Überqueren der Gleise darf nur im Bereich der Überwege erfolgen.

Bei einem Aufenthalt in Gleisanlagen bzw. beim Überqueren der Gleise ist zu stehenden Schienenfahrzeugen ein Mindestabstand von 2,0 m zu halten.

Beim Annähern von Schienenfahrzeugen sind die Gleisanlagen umgehend zu verlassen.

Führen Verkehrswege für Beschäftigte in den Gleisbereich, müssen an Stellen, an denen herannahende Schienenfahrzeuge nicht rechtzeitig wahrgenommen werden können, Einrichtungen vorhanden sein, durch die eine Gefährdung von Personen ausgeschlossen wird.

Beim Betreten von Gleisanlagen sind die in der Anlage 1 „Gefahren an Gleisanlagen“ genannten Schwerpunkte zu beachten. Sie sollten als Grundlage für die Sicherheitsunterweisungen dienen.

3. Arbeiten in Gleisanlagen

Arbeiten in Gleisanlagen können sein

- das Befahren mit Fahrzeugen aller Art (Zweiwegefahrzeuge, Rangierhilfen udgl.)
- Bewegungen von Güterwagen
- sonstige Arbeiten.

Für das Befahren mit Fahrzeugen aller Art ist eine Abstimmung mit dem Anschlußbahnleiter notwendig.

Zum Bewegen von Güterwagen sind die einzusetzenden Beschäftigten speziell zu befähigen und auf gesundheitliche Eignung untersuchen zu lassen.

Die spezielle Befähigung bezieht sich auf

- das Bewegen von Güterwagen mit geeigneten Hilfsmitteln
- das Sichern der Fahrzeuge bei Stillstand
- das Kuppeln und Bremsschlauch-Verbinden
- die Kenntnis der Zusammenhänge im Rangierbetrieb.

Zur speziellen Befähigung sollten entsprechende Vereinbarungen zwischen den Unternehmen am Chemiestandort Leuna und dem Anschlußbahnleiter der InfraLeuna getroffen werden.

Für sonstige Arbeiten sind die Regeln der Freihaltung der Lichtraumumgrenzung (Abschnitt 6) zu beachten.

4. Gleisübergänge

Gleisübergänge stellen besondere Gefahrenpunkte zwischen Schienen- und Straßenverkehr dar. Unter Beachtung des Vorranges der Schienenfahrzeuge vor den Straßenverkehrsteilnehmern ist an Gleisübergängen besondere Aufmerksamkeit und Vorsicht notwendig. Sie sind so zu gestalten, daß sie eine ebene, stolperfreie Fläche darstellen, die nur im Bereich der Schienen unterbrochen ist.

Das Anlegen von Gleisübergängen bedarf der schriftlichen Abstimmung mit dem Anschlußbahnleiter, der ein Verzeichnis über diese Übergänge führt.

Münden Gebäudeausgänge unmittelbar auf Übergänge, so sind die Gebäudeausgänge mit Absperrgeländern, selbstzufallenden Schranken u. ä. besonders zu sichern.

5. Rangiererwege

An den Rangiergleisen für die Ladestellen ist für trittsichere und ebene Wege für die Rangierer durch die Anlieger und die Verantwortlichen der Ladestellen zu sorgen. Der Rangierweg verläuft in Höhe der Schwellenoberkante in einem Bereich von 1700 mm bis 2500 mm ab Gleismitte. Er ist bis zu einer Höhe von 3050 mm über Schienenoberkante freizuhalten.

Die Rangiererwege verlaufen

- Werkteil I

Gleise in

Nord-Süd-Richtung
West-Ost-Richtung

auf der Ostseite
auf der Südseite

- Werkteil II

Gleise

in Nord-Süd-Richtung
in West-Ost-Richtung
am IKW WT II und Straße 1

auf der Ostseite
auf der Nordseite
auf der Südseite

6. Lichtraumumgrenzung

An Gleisanlagen sind die Seitenräume von festen Einbauten, Ablagerungen, Baumaterial usw. freizuhalten. Diese Seitenräume erstrecken sich, gerechnet ab Gleismitte, in einem Abstand von 3000 mm und bis in eine Höhe von 3050 mm über Schienenoberkante (siehe Anlage 2).

Alle zu errichtenden Konstruktionen und Bauwerke sowie alle Lager von Material und Gegenständen sind so zu projektieren, zu planen und zu realisieren, daß keine Einschränkungen dieser Seitenräume eintreten. Für die Kreuzung und Näherung von Kabeln sowie Ver- und Entsorgungsleitungen sind die dafür erlassenen Richtlinien und DIN-Vorschriften zu beachten.

Für alle Arbeiten in der Nähe, über oder unter Gleisanlagen ist die Zustimmung der Anschlußbahn einzuholen. Der Antrag ist mittels Gleisfreigabeschein (Anlage 3) zu stellen.

Die Arbeiten dürfen unter Einhaltung der in der Zustimmung von der Anschlußbahn genannten Bedingungen erst nach Erfüllung der örtlichen Sicherungsmaßnahmen (Sh 2-Scheibe = Schutzhaltescheibe, Radvorleger o. ä.) begonnen werden. Ihre Beendigung und das Freisein der Gleise ist der Anschlußbahn zu melden.

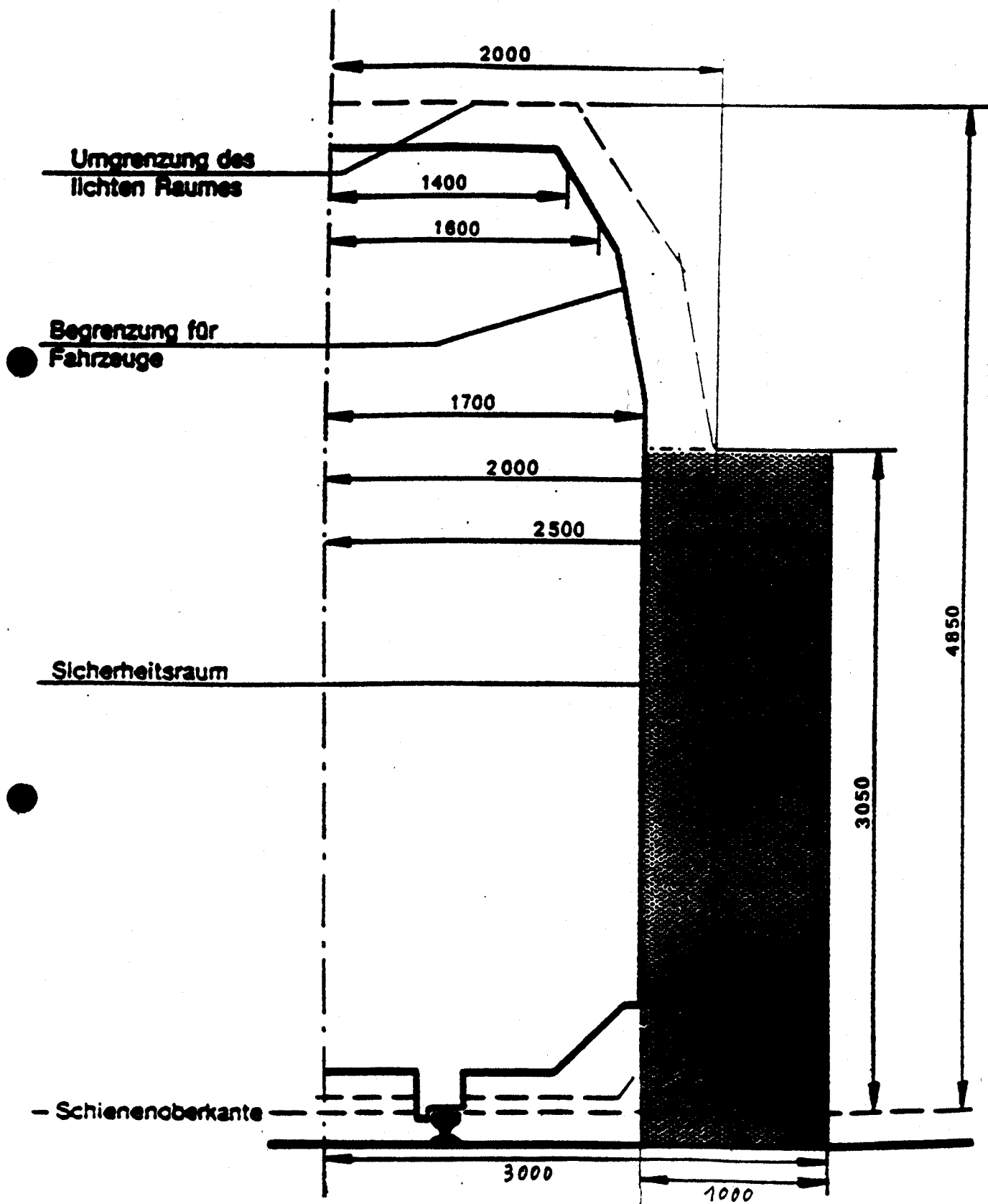
Die Formulare „Gleisfreigabeschein“ sind in Bau 7401 erhältlich. Rückfragen sind an die Anschlußbahn, Tel. 40 36 oder 45 61 zu richten.

Merkblatt „Gefahren an Gleisanlagen“

1. Gleisanlagen nur an Gleisübergängen überschreiten!
 - Dabei nach links und rechts sehen, prüfen, daß sich keine Schienenfahrzeuge nähern!
 - Betreten von Gleisanlagen nur im dienstlichen Auftrag!
2. Zu stehenden Schienenfahrzeugen Abstand von 2 m halten!
 - Durchschreiten von Lücken zwischen stehenden Güterwagen: Abstand der Puffer mindestens 5 m!
 - Nicht darauf vertrauen, daß keine Lok zu sehen ist! Bewegung von Güterwagen mit Rangiermitteln (Seilrangieranlage, Elektroerschubfahrzeuge) möglich!
3. Nicht über Güterwagen (Puffer, Kupplungen, Trittbretter) klettern!
Nicht unter Güterwagen hindurchkriechen!
Nicht auf fahrende Schienenfahrzeuge aufspringen!
4. Vorbeifahrt von Eisenbahnfahrzeugen (auch Kleinwagen/Draisine u. dgl.) in 3 m Entfernung vom Gleisbereich abwarten!
 - Nach Vorbeifahrt auf weitere sich nähernde Fahrzeuge achten!
5. Rangierwege neben dem Gleis nicht mit Straßenfahrzeugen befahren!
Rangierer nicht an Dienstausbübung hindern!
Hinweise der Rangierer zur Verkehrssicherheit beachten!
6. Bei Arbeiten in Gleisnähe:
 - Seitenräume bis 3,00 m von Gleisachse beiderseitig der Gleise freilassen!
 - Bei Verlegen von Rohrleitungen, Reparaturarbeiten, Bauarbeiten, Aufstellen von Gerüsten: Seitenräume beachten!
 - Erforderlichenfalls Gleisfreigabebeschein beantragen!
 - Bei Aufstellen von Leitern:
 - . Sicherheitsmaßnahmen festlegen!
 - . Für kurzzeitige Arbeiten: Sicherheitsposten stellen!
7. Sind Einschränkungen der Seitenräume beabsichtigt, zu erwarten oder nicht auszuschließen:
 - Gleisfreigabebeschein erforderlich!
 - Für Einhaltung der hierzu festgelegten Sicherheitsmaßnahmen sorgen!
 - Bei erforderlich werdenden Gleissperrungen hat der Antragsteller des Gleisfreigabebescheines die Zustimmung der Anliegerbetriebe einzuholen!
8. Lagergut in einem Abstand von 3000 mm zur Gleisachse ablegen, gegen Abrollen sichern!
An Gleisübergängen sind Sichtbehinderungen durch Lagergut (nicht über 1 m stapeln!) und bauliche Einrichtungen nicht gestattet.

Regellichtraum an Gleisen

Anlage 2



Gleisfreigabebeschein

Nr. /

für Arbeiten an Eisenbahngleisen oder in deren Regellichtraum

1. Im Werkteil _____ Gleisstraße _____ am Bau _____ Gleis/Weiche _____

sollen folgende Arbeiten ausgeführt werden: _____

Zeitraum: vom _____ bis _____ täglich: von _____ bis _____

Antragsteller: _____ Ausführender: _____

Unterschrift des Antragstellers: _____ Telefon: _____

2. Zustimmung von Anliegerbetrieben: Der beantragten Sperrung wird zugestimmt

Betrieb _____ Name _____ Unterschrift _____ Telefon: _____

3. Vom Eisenbahnbetrieb vorgeschriebene Sicherheitsmaßnahmen:

Gleissperrung: _____

Sicherheitsposten: _____ Schutzhaltescheiben: _____

Provisorische Prellböcke: _____ Festzulegende Weichen: _____

Besondere Vorsichtsmaßnahmen: _____

Leuna, den _____ Unterschrift: _____ Telefon : 45 61

4. Die Arbeiten sind im Bereich der Gleisanlagen ordnungsgemäß beendet:

Datum: _____ Antragsteller: _____

Verteiler: